

Hoftag eines von ganz wenigen Fürsten gewählten *rex privatus* zu erscheinen.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei den oben erwähnten formalen Mängeln der Wahl, die Scheibelreiter ausgemacht hat. Demnach mußte die Wahl auf fränkischem Boden stattfinden. Dieser Mangel ist selbst den entschiedensten Gegnern Konrads nicht aufgefallen und in keiner einzigen Quelle gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl ins Feld geführt worden. Es hat den Anschein, als sei diese einzuhaltende Formalie erst von den Historikern der Neuzeit erkannt worden. Ebenso wenig ist der grobe Verstoß gegen das Herkommen moniert worden, daß der Kardinallegat anstelle des Kölner Erzbischofs gekrönt hat. Das Faktum an sich wurde zwar erwähnt, aber nie als Bruch einer rechtlichen Konvention angesehen. Wie wäre das auch möglich gewesen? Es hatte doch Lampert von Hersfeld noch zu 1073 geschrieben, der Mainzer Erzbischof habe die Fürsten zur Neuwahl nach Mainz berufen, da ihm wegen des Primats des Mainzer Stuhls die *auctoritas* bei Wahl und Weihe des Königs zustehe⁵⁷. Erstmals hatte 1028 der Kölner Erzbischof Heinrich III. zum König gekrönt und gesalbt und sich dieses Recht, das zuvor dem Mainzer zustand, vom Papst verbriefen lassen – der Krönungsort Aachen lag immerhin in seiner Kirchenprovinz. Daß sich bis 1138 aus der ca. 100 Jahre alten Tradition der Königskrönung durch den Kölner Erzbischof ein für die Rechtmäßigkeit des Königtums relevanter Akt herausgebildet hat, läßt sich aus den Quellen nicht belegen. Vielmehr zeigt die in Erzbischof Alberos Vita metrica berichtete Sorge des Kölner Elekten, daß eine vom Trierer Erzbischof vorgenommene Krönung ein Präjudiz schaffen könnte, daß das Kölner Krönungsrecht nicht unanfechtbar schien. Ebenso finden sich zwar in den Konrad feindlich gesinnten Quellen Hinweise darauf, daß Heinrich die Reichsinsignien in seinem Gewahrsam hatte und Konrad sie mit List gewonnen hat, doch wird in keiner Quelle expressis verbis der Umstand, daß Konrad nicht mit den Reichsinsignien gekrönt worden ist, als Grund genannt, sein Königtum nicht anzuerkennen. Vor allem diejenigen, die Konrad auf dem Bamberger Reichstag und zuvor gehuldigt haben, scheinen diesem Mangel keinerlei Beachtung geschenkt zu haben, zumal Heinrich dem König die Reichsinsignien letztlich ausliefern mußte. Mit deren Übergabe an seinen Schwiegersohn hatte der sterbende Lothar eben keine verbindliche Designation ausgesprochen⁵⁸, und Herzog Heinrich hätte

57) Lampert von Hersfeld, *Annales* (wie Anm. 46) ad a. 1073, S. 168.

58) SCHMIDT, *Königswahl* (wie Anm. 5) S. 69 ff.